

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

vom 28. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. November 2022)

zum Thema:

Solaranlagen auf Berliner Gebäuden – Transparenz herstellen

und **Antwort** vom 12. Dez. 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Dez. 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14076
vom 28. November 2022
über Solaranlagen auf Berliner Gebäuden – Transparenz herstellen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirke und die Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) um Stellungnahme gebeten. Diese wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Hat der Berliner Senat bereits eine Bestandsaufnahme durchgeführt und damit Klarheit für sich geschaffen, auf welchen Gebäuden in welchem Umfang gemäß § 19 EWG Bln Solaranlagen errichtet werden müssen (bitte um Auflistung der Gebäude nach Bezirken)?

Antwort zu 1:

Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM):

„Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Berliner Stadtwerken hat die BIM eine PV-Potenzialanalyse beauftragt, welche im bereits fertiggestellten ersten Arbeitspaket eine Übersicht und Vorbewertung aller Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin (SILB)-Gebäuden/-Dachflächen beinhaltet. Diese dient dem Zweck, alle Liegenschaften auf die Ver-

füßbarkeit, Lage und Ausrichtung von Flächen hinsichtlich deren Eignung zur Nutzung und Aufnahme von Anlagen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien zu überprüfen. Basierend auf dieser umfassenden Bestandsaufnahme wurde die Begehung und Projektierung von Liegenschaften, die mit hoher zeitlicher Priorität umgesetzt werden sollen, durchgeführt.

Bis Ende 2022 soll eine erste Zeitplanung bzw. eine vorläufige Zuteilung von PV-Dachanlagen-Projekten auf die Jahre 2023 und 2024 auf der Basis der vorliegenden Begehungsergebnisse vorliegen. Dabei ist auch zu beachten, dass eine Aussage, welche Gebäude genau und in welchem Umfang mit einer Solaranlage ausgerüstet werden (müssen), erst nach Abschluss der Bewertung der Ausnahmetatbestände für jedes Gebäudedach möglich sein wird (siehe auch Antwort auf Frage 2).“

Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf:

„Im Bezirk werden die bezirkseigenen Immobilien im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen Zug um Zug geprüft. Außerdem ist ein Gutachten in Auftrag gegeben worden, um alle Potentialflächen noch einmal zu prüfen.“

Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg:

„Die Erstellung einer PV-Potenzialanalyse ist gerade beauftragt. Aus den Ergebnissen soll zu schließen sein, auf welchen Gebäuden in welchem Umfang gemäß § 19 EWG Bln Solaranlagen errichtet werden müssen.“

Bezirk Lichtenberg:

„Das Bezirksamt Lichtenberg hat alle Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand einer Erstprüfung hinsichtlich der Anforderungen des § 19 EWG Bln unterzogen. Es wurden 159 Gebäude als grundsätzlich geeignet für die Errichtung von Solaranlagen identifiziert. Die Anzahl der tatsächlich realisierbaren Solaranlagen (unter Berücksichtigung der Ausnahmefälle nach § 19 EWG Bln) sowie der Umfang bzw. die Gesamtleistung der zu realisierenden Solaranlagen (Photovoltaikanlagen) ergibt sich erst im Zuge der konkreten Anlagenplanungen. Auf Basis der durchschnittlichen Leistung der bisher auf bezirklich verwalteten Gebäuden realisierten Photovoltaikanlagen in Höhe von rund 40 kW_p kann die Gesamtleistung von 159 Photovoltaikanlagen auf 6,36 MW_p geschätzt werden.“

Bezirk Marzahn-Hellersdorf:

„Durch die Serviceeinheit Facility Management (SE FM) des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf haben seit September 2021 Bestandsaufnahmen in allen selbstverwalteten Gebäuden des Bezirkes stattgefunden. Gemäß § 19 EWG Bln. sind alle Dachflächen mit Solaranlagen zu bestücken, sofern keine technischen oder wirtschaftlichen Bedingungen dagegenstehen. Zur Vorprüfung der Wirtschaftlichkeit wurden bestehende Verschattungen und das Lastprofil des Stromverbrauchs (sofern vorhanden) geprüft. Für die technische Vorprüfung erfolgte eine Untersuchung der Sanierungsstände und Statik-Berechnungen (sofern vorhanden). Da bei älteren Bestandsgebäuden weder Statik-Untersuchungen detailliert vorliegen noch der Anteil der Eigenstrom-

nutzung kalkuliert werden kann, sind abschließende Entscheidungen abhängig von den Projektierungen der Anlagenerrichter (z.B. Berliner Stadtwerke), weswegen eine Übersicht der Einzelgebäude lediglich für die vorausgewählten Objekte vorliegt.“

Bezirk Mitte:

„Nach § 19 EWG Bln sind auf der gesamten technisch nutzbaren Dachfläche der öffentlichen Gebäude Solaranlagen zu errichten. Im Bezirk Mitte erfolgt das sukzessive in verschiedenen PV-Paketen und der Integration in Neubauvorhaben. Eine Überprüfung der Dachflächen hinsichtlich der statischen Eignung erfolgt ebenfalls sukzessive im Rahmen der Umsetzung in Paketen. Das theoretische PV-Potential der Gebäude ist online im Energieatlas Berlin ersichtlich. Eine abschließende Auflistung aller Gebäude und ihrer Eignung ist erst nach Beendigung der Überprüfungen möglich“

Bezirk Reinickendorf:

„Bis zum Jahresende 2024 sollen alle bezirkliche Liegenschaften des Bezirksamtes Reinickendorf von Berlin auf eine mögliche Aufstellung von PV-Anlagen untersucht werden, um die erschließbaren PV-Potenziale auf den Dachflächen nutzen zu können. Die Untersuchung und Verifikation erfolgt durch die Berliner Stadtwerke GmbH in enger Zusammenarbeit mit dem Serviceeinheit Facility Management.

Dabei müssen folgende Faktoren zwingend beachtet werden und im Ergebnis eine positive Bewertung ergeben:

- Statik: die Dach-/Tragwerkskonstruktion muss technisch dazu geeignet sein eine PV-Anlage aufzunehmen,
- Verschattung: der Standort darf keine oder nur eine geringe Verschattung der Fläche aufweisen,
- Zustand der Dachhaut: Freigabe durch Hochbau nötig,
- Denkmalschutz: Verwehrgung der PV-Anlage aufgrund denkmalschutzrechtlicher Belange,
- Wirtschaftlichkeit: Berechnung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit über die Laufzeit der Anlage.

Sollte im Ergebnis der Prüfung eine Aufstellung einer PV-Anlage möglich sein, wird diese mit den Berliner Stadtwerken im Anlagenpachtmodell umgesetzt.

Neben bereits errichteter PV-Anlagen wurde zwischen dem Bezirksamt Reinickendorf von Berlin und der Berliner Stadtwerke KommunalPartner GmbH eine Absichtserklärung im Jahr 2021 geschlossen, welche einen definierten Ausbaupfad über die nächsten drei Jahre beinhaltet.

Die in der gezeichneten Absichtserklärung gesetzten Ausbauziele staffeln sich über die nächsten Jahre wie folgt:

- bis Ende 2023 sollen 30 PV-Anlagen baulich realisiert werden,
- im Jahr 2024 sollen 30 PV-Anlagen baulich realisiert werden.

Die Errichtung erfolgt in Abhängigkeit geeigneter Dächer auf den bezirklichen Liegenschaften. In Summe ergibt sich daraus ein Solarpotenzial von ca. 4,0 MW_p elektrischer Anschlussleistung.

Die Errichtung darüber hinaus gehender PV-Anlagen im Bezirk ist für die Zukunft geplant und steht in Abhängigkeit der Ausfinanzierung der vorab nötigen statischen Ertüchtigung der Dächer sowie Erneuerung der Dacheindeckungen, um eine PV-Anlage entsprechend der geplanten Standzeit (>18 Jahre) errichten und auf dem Dach belassen zu können. Ergänzend müssen zumeist veraltete Elektrohausanschlüsse und sowie die elektrischen Unterverteilungen der Liegenschaften geprüft und in den meisten Fällen altersbedingt ertüchtigt werden. Abschließend ist festzuhalten, dass es derzeit an entsprechendem Fachpersonal mangelt.“

Bezirk Steglitz-Zehlendorf:

„Grundsätzlich gilt nach den gesetzlichen Regelungen, alle öffentlichen Gebäude hinsichtlich der Errichtungsfähigkeit zu prüfen. Dies erfolgt schrittweise in Abstimmung mit den Berliner Stadtwerken in Steglitz-Zehlendorf.“

Bezirk Tempelhof-Schöneberg:

„In Tempelhof-Schöneberg sind auf den bezirklichen Gebäuden bereits acht PV-Anlagen in Betrieb. Eine erste Bestandsaufnahme für die Eignung der weiteren Dächer der bezirklichen Gebäude zur Aufnahme von Solaranlagen wurde bereits durchgeführt. Ziel dieser Grobeinschätzung war es, die Dächer zu identifizieren, die problemlos mit Solaranlagen bestückt werden können. Kriterien wie z.B. Denkmalschutz, Abriss sowie anstehende Dach- und Grundsanierungen, die eventuell einer Installation entgegenstehen könnten, wurden bei der Priorisierung berücksichtigt. Die abschließende Feststellung der Eignung erfolgt zurzeit auf Basis dieser Vorermittlung durch einen Dienstleister. Darin werden weitere Kriterien wie Verschattung und vorhandene technische Anlagen auf den Dächern berücksichtigt. Erst wenn ein Gebäude für die konkrete Projektierung berücksichtigt wird, wird die Statik und die Wirtschaftlichkeit geprüft. Parallel hierzu werden PV-Anlagen auf den für geeignet befundenen Dächern kontinuierlich installiert.

Für den Bestand werden durch die Berliner Stadtwerke sukzessive Verträge für die Errichtung von PV-Anlagen erarbeitet.“

Bezirk Treptow-Köpenick:

„Im Bezirk Treptow-Köpenick sind bis Ende 2024 ca. 55 neue PV-Anlagen auf Dächern der bezirklichen Gebäude geplant. Grundlage für diese Planung ist eine von der Energiewirtschaftsstelle durchgeführte Potentialanalyse zur Eigenenergieerzeugung im Land Berlin.“

Frage 2:

Bei welchen Gebäuden entfällt die Verpflichtung aufgrund der gesetzlich geregelten Ausnahmefälle (bitte um Auflistung nach Bezirken)?

Antwort zu 2:

BIM:

„Um eine Gebäudeauflistung nach Bezirken in Tabellenform vorlegen zu können, bei denen Ausnahmetatbestände im Sinne der Norm gegen eine Realisierung sprechen, sind die fortlaufenden Detailanalysen und Begehungen sowie ggfs. die Konsultationen mit den Denkmalschutzbehörden abzuwarten.

Insbesondere eine Aussage, ob eine Errichtung aus statischen Gründen ggfs. unmöglich ist (Ausnahmefall aus § 19 EWG Bln Absatz 4 Satz 2), kann erst nach Vorliegen eines Tragfähigkeitsnachweises (Nachweis ausreichender Dachlastreserven) für jedes potenziell zur Belegung geeigneten Gebäudes getroffen werden. Die statische Prüfung muss dabei jeweils für jedes Einzelprojekt in Abhängigkeit des vorhandenen und/oder geplanten Dachaufbaus (ggfs. Gründachflächen), der geplanten Montageart und Montagesysteme der Solaranlage, der Größe der Solarmodule und des Belegungsplans (mit Standsicherheitsnachweis) erfolgen.

Auch eine abschließende Beurteilung hinsichtlich der 4 Einzelfall-Ausnahmefälle aus § 19 EWG Bln Absatz 6, die sich auf verschiedene Problemstellungen beziehen, ist in der Regel erst im Anschluss an eine Reihe von Abstimmungsvorgängen, einer Begehung der betreffenden Dachflächen und ggfs. auch von Detailanalysen (z.B. § 19 EWG Bln Absatz 6 Satz 2) möglich.“

Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf:

„Hierzu gibt es bisher keine bezirkliche Auflistung bei der SE FM, der Stadtplanung oder bei dem Umweltamt.“

Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg:

„Paragraph 19 des EWG Bln zählt die Bedingungen auf, unter welchen die Installation von PV Anlagen entfallen könnte. Welche Gebäude das adressgenau sind, lässt sich frühestens nach der Auswertung der PV-Potenzialanalyse sagen.“

Bezirk Lichtenberg:

„Im Zuge der Erstprüfung der Gebäude konnte der Ausnahmefall „technisch ungeeignet“ (§ 19 Abs. 6 Nr. 1 EWG Bln) beurteilt werden. Dieser Ausnahmefall schließt – unter anderem – Gebäude mit ein, auf denen bereits Solaranlagen errichtet wurden. Die Ausnahmefälle „wirtschaftlich ungeeignet“ (§ 19 Abs. 6 Nr. 2 EWG Bln) und „rechtlich ungeeignet“ (§ 19 Abs. 6 Nr. 3 EWG Bln) können erst im Zuge der konkreten Anlagenplanungen für die in Anlage 1 gelisteten Gebäude beurteilt werden. Der Ausnahmefall „Justizvollzugsanstalt“ (§ 19 Abs. 6 Nr. 4 EWG Bln) ist für den Bezirk Lichtenberg irrelevant.“

Bezirk Marzahn-Hellersdorf:

„Siehe Antwort zu 1. Eine Übersicht besteht lediglich für Objekte, bei denen eine Solaranlage kurz- bis mittelfristig realistisch erscheint. Ausschlusskriterien stellen ältere Sanierungsstände, Verschattungen von Bäumen oder Nachbarbebauungen und nicht ausreichende Lastreserven

der Dachstatik dar. Weitere Ausschlusskriterien, wie z.B. die Notwendigkeit von größeren Lüftungszentralen auf Dachflächen, lassen sich erst bei der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen feststellen.“

Bezirk Mitte:

„Da die statische Eignung aller Dächer nicht umfassend, sondern nur projekt-/paketweise geprüft wird, können bisher nur begrenzt Aussagen dazu getroffen werden. Ungeeignete Dachflächen aufgrund ihrer Ausrichtung können ebenfalls online im Energieatlas Berlin eingesehen werden. Weiterhin stehen oft denkmalschutztechnische Belange einer Installation von PV-Anlagen entgegen. Diese Gebäude können auf der Denkmalkarte Berlin eingesehen werden.“

Bezirk Reinickendorf:

„Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin verwaltet ca. 490 Dachflächen mit Einzelflächen zwischen 50 m² und 5.000 m². Die Gesamtfläche beträgt ca. 272.000 m². Eine verlässliche Aussage zur technisch nutzbaren Dachfläche bzw. zu den ausgenommenen Dachflächen kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht getroffen werden.“

Bezirk Steglitz-Zehlendorf:

„Die Errichtung wird bei den Gebäuden eingeschränkt, die durch Denkmalschutz oder z.B. bevorstehende Sanierungen am Gebäude nicht geeignet erscheinen. Dies ist immer im Einzelfall zu entscheiden. Eine abschließende Auflistung kann erst nach Detailprüfungen im Rahmen spezifischer Projektplanungen erfolgen.“

Bezirk Tempelhof-Schöneberg:

„Es wurden 124 der insgesamt rund 290 Gebäude identifiziert, die nach derzeitigem Kenntnisstand unter diese Ausnahmeregelungen fallen.
Eine abschließende Aufstellung der nach Nr. 1-3 Abs. 6 § 19 EWG Bln genannten Ausnahmefälle liegt aufgrund des noch ausstehenden Abschlussberichtes des externen Dienstleisters sowie der anschließenden Statik- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen noch nicht vor.“

Bezirk Treptow-Köpenick:

„Eine belastbare Aussage zu Ausnahmefällen ist aktuell nicht möglich, da die Ermittlung eines Ausnahmetatbestandes im Zuge der Detailplanung erfolgt, welche i.d.R. im Jahr der geplanten Errichtung erfolgt.“

Frage 3:

Wie beurteilt der Berliner Senat die gesetzliche Frist, wonach die Errichtung bis zum 31.12.2024 abgeschlossen sein muss, und kann der Berliner Senat garantieren, dass diese gesetzliche Vorgabe auch eingehalten wird?

Antwort zu 3:

Der Senat geht zum aktuellen Zeitpunkt davon aus, dass die gesetzlichen Vorgaben des § 19 EWG unter Berücksichtigung der Ausnahmefälle von den betroffenen Stellen eingehalten werden.

Frage 4:

Wie soll die Finanzierung dieses Vorhabens erfolgen und mit welchem finanziellen Aufwand rechnet der Berliner Senat insgesamt? Welche finanziellen Mittel werden den Berliner Bezirken für die Umsetzung bereitgestellt (bitte um Auflistung nach Bezirken)?

Antwort zu 4:

BIM:

„Photovoltaik-Projekte auf Bestandsimmobilien, die sich für eine Standardanlagen-Belegung eignen, insbesondere von großen Flachdächern, deren Dachhaut einen guten Zustand bzw. rezenten Sanierungsstand aufweisen, sind gut für das PV-Anlagenpachtmodell mit den Berliner Stadtwerken KommunalPartner GmbH (BSW KP) geeignet und werden aktuell über dieses Modell finanziert. In diesem Fall werden die Anlageninvestitionen von BSW KP vorfinanziert und über die Laufzeit des Anlagenpachtvertrages als Betriebskosten der Liegenschaften refinanziert. Die Landesgebäude als Kostenträger tragen dabei die Pachtraten sowie die Betriebsführungsleistungen für die von der BSW KP auf den Gebäudedächern errichteten und betreuten Solaranlagen und entnehmen als Gegenwert den erzeugten Solarstrom zum Eigenverbrauch. Bei anderen Projekten kommen für die Miterrichtung der Solaranlage(n) im Rahmen von umfangreichen Modernisierungsmaßnahmen oder Neubauten auch Investitionsmittel aus dem Landeshaushalt zum Einsatz.“

Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg:

„Bisher sind keine Investitionsmittel notwendig gewesen, weil die PV-Anlagen im Pachtvertrag mit den Berliner Stadtwerken errichtet wurden und werden. Weiterhin hat die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe Mittel zur Verfügung gestellt, um periphere Kosten zur Errichtung einer PV-Anlage (z.B. Gerüststellung bei Steildächern) finanzieren zu können. Der Antrag für diesen Baukostenzuschuss ist pro Anlage auf 50.000 Euro gedeckelt und sehr unkompliziert abrufbar.“

Bezirk Lichtenberg:

„Das Bezirksamt Lichtenberg realisiert die Solaranlagen zur Erfüllung des § 19 EWG Bln in Zusammenarbeit mit der Berliner Stadtwerke Kommunalpartner GmbH in einem Pachtmodell, wodurch dem Bezirksamt keine Investitionskosten entstehen. Die Höhe der Pacht- und Betriebskosten wird erst im Zuge der konkreten Anlagenplanungen festgelegt.“

Bezirk Marzahn-Hellersdorf:

„Das aktuelle Finanzierungskonzept sieht eine Kooperation mit den Berliner Stadtwerken vor, mit denen die Berliner Bezirke bei der Finanzierung von Photovoltaik-Anlagen entlastet werden sollen. Auf Grund der aktuellen Auslastung agieren die Berliner Stadtwerke an ihren Kapazitätsgrenzen, woraus teilweise sehr lange Bearbeitungszeiten resultieren. Bei investiven Maßnahmen werden ebenfalls PV-Anlagen berücksichtigt. Weitere finanzielle Möglichkeiten stehen den Bezirken derzeit nicht auskömmlich zur Verfügung. Aus diesem Grund sind zukünftig erhebliche Zusatzaufwendungen notwendig, um die Verpflichtung gemäß § 19 EWG Bln. erfüllen zu können.“

Bezirk Reinickendorf:

„Die Finanzierung des Vorhabens Ausbau der Solarpotenziale auf öffentlichen Gebäuden des Bezirksamtes Reinickendorf von Berlin erfolgt über ein Pachtmodell mit der Berliner Stadtwerke KommunalPartner GmbH (BSW). Die monetären Ausgaben (Pacht- und Betriebsführungsentgelt) für die PV-Anlagen sollen zu den Strom-Verbrauchseinsparungen mindestens eine Kostenneutralität erzielen. Für die technische Vorbereitung der Liegenschaften und Dachflächen, können Fördergelder über das Sonderfinanzierungsprogramm „Solar-Readyness“ von bis zu 50.000 Euro pro Maßnahme in Anspruch genommen werden. Zusätzliche finanzielle Mittel stehen dem Bezirksamt Reinickendorf von Berlin für die Umsetzungen derzeit nicht zur Verfügung.“

Bezirk Steglitz-Zehlendorf:

„Der Aufbau der PV-Infrastruktur in Steglitz-Zehlendorf erfolgt nach einem Pachtmodell mit den Berliner Stadtwerken. Es entstehen Kosten für Wartung und Betriebsführung, die wiederum abhängig sind von der Anlagengröße. Mit dem Aufbau von PV-Anlagen reduzieren sich die Kosten des Eigenverbrauchs der jeweiligen Liegenschaft. Je nach Örtlichkeit, Wetterbedingungen etc. sind realistisch bis zu 50 % Stromkostensparnis möglich. Haushälterisch ist dies nicht zu beziffern, da keine Prognose über die Preisentwicklung auf dem Energiemarkt vorliegen.“

Bezirk Tempelhof-Schöneberg:

„Der Bezirk errichtet die derzeitigen PV-Anlagen auf den Bestandsdächern nach einem Pachtmodell. Simulationen des Energieertrags der bereits errichteten PV-Anlagen lassen monetäre Einsparungen in der Größenordnung des jährlichen Pachtzinses erwarten, so dass nicht mit einem monetären Mehraufwand gerechnet werden muss. Einschränkend ist anzumerken, dass zurzeit kostengünstig zu installierende und zu wartende PV-Anlagen auf Flachdächern betrieben werden. Wirtschaftlichkeitsberechnungen für kostenintensivere Schrägdachinstallationen stehen noch aus. Bei größeren Sanierungsvorhaben sind die PV-Anlagen Bestandteil des Energiekonzepts der Maßnahme und der monetäre Mehraufwand für diese Anlagenkomponente nicht ohne weiteres separat darstellbar.“

Bezirk Treptow-Köpenick:

„Die ca. 55 geplanten PV-Anlagen werden mit den Berliner Stadtwerken als Errichter und Betreiber der Anlagen umgesetzt. Die Finanzierung erfolgt über ein Pachtmodell, in welchem die Investitions- und Betriebskosten über eine Vertragslaufzeit von ca. 20 Jahren als monatliche Annuität durch das BA an die Berliner Stadtwerke beglichen werden. Für bis 2021 errichtete PV-Anlagen wurden die monatlichen Kosten aus den Energiebezugseinsparungen sowie der Ertrags Erlöse der PV-Anlagen erwirtschaftet. Da die PV-Anlagen ab 2022 gem. novelliertem EWG Bln über die gesamte technisch nutzbare Dachfläche errichtet werden müssen, wird sich ggü. eigenverbrauchsoptimierten Anlagen eventuell eine monetär wirksame Unwirtschaftlichkeit einstellen. Mögliche Mehrkosten können aber aktuell noch nicht valide beziffert werden.“

Berlin, den 12.12.2022

In Vertretung

Dr. Silke Karcher
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz